

§ 67 GuKG Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Die Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege dauert mindestens ein Jahr und umfaßt mindestens 1 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung.
2. (2)Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:
 1. 1.Pflege und Betreuung von Menschen mit psychischen Störungen
 2. 2.Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen und Entwicklungsstörungen
 3. 3.Pflege und Betreuung von Menschen mit organischen und psychischen Störungen im höheren Lebensalter
 4. 4.Pflege und Betreuung von geistig abnormen Rechtsbrechern
 5. 5.Pflege und Betreuung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen
 6. 6.Pflege und Betreuung bei neurologischen Krankheiten
 7. 7.Pflege, Betreuung und gezielte Förderung von Menschen mit Intelligenzminderung
 8. 8.Übergangspflege, reaktivierende Pflege und nachgehende psychiatrische Betreuung
 9. 9.Rehabilitation und Ergotherapie im psychiatrisch-neurologischen Bereich
 10. 10.Psychopathologie und psychiatrische Krankheitslehre
 11. 11.Neurologische Krankheitslehre
 12. 12.Einführung in die Psychologie, einschließlich Entwicklungspsychologie
 13. 13.Einführung in die Methoden der Psychotherapie, Supervision und Soziotherapie
 14. 14.Gesprächsführung, psychosoziale Betreuung und Angehörigenarbeit
 15. 15.Krisenintervention
 16. 16.Spezielle rechtliche Grundlagen in der Psychiatrie, insbesondere der Unterbringung und des Erwachsenenschutzes.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at